UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Economics with Data Science der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1653 | Stand: 10. November 2026

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1653/2026 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studium und Lehre I Druck: Hausdruckerei der Universität

Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Economics with Data Science der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim

Vom 10.11.2026

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), § 6 Abs. 4, § 6a, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) und §§ 19 ff. sowie § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 21. Mai 2026 (GBl. Nr. 60), hat der Senat der Universität Hohenheim am 4. November 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die im Master-Studiengang „Economics with Data Science" zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.

(2) Zulassungen in das erste Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt.

§ 2 Auswahlquoten

(1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

a) zu vier Fünfteln (80 Prozent) an deutsche Bewerberinnen und Bewerber und gemäß § 1 Absatz 2 HZVO i.V.m. Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassungen vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBl. S. 405) Deutschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber (hierzu zählen insbesondere Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie ausländische Staatsangehörige mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung),

b) zu einem Fünftel (20 Prozent) an sonstige ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist elektronisch spätestens bis zum 15.05. des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim auf dem hierfür vorgesehenen Bewerbungsformular zu stellen (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und

eine schriftliche Antragstellung vorsehen. Die einzureichenden Antragsunterlagen und -formulare (Bogen zur Erfassung der relevanten Vorkenntnisse) müssen ebenfalls spätestens bis zum 15.05. des Jahres bei der Universität Hohenheim elektronisch eingegangen sein. Die einzureichenden Antragsformulare sind vollständig auszufüllen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
   a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
   b) falls zutreffend, einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:
   1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Hochschulabschlussnote von mindestens gut (2,50) nach deutscher Notenskala) entweder
      a) in einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder
      b) in einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, welches in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde oder
      c) in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Abschluss in Economics oder einem eng verwandten Studiengang oder
      d) in einem den Wirtschaftswissenschaften verwandten Studiengang oder
      e) eines gleichwertigen Abschlusses und
   2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 4,5 Punkten im Internet Based TOEFL (amtlich beglaubigte Kopie), wobei keine Teilleistung unter 4,0 Punkten liegen darf. Alternativ kann der Nachweis über einen der in Anlage 1 aufgeführten Sprachtests erfolgen; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss. Nummer 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sowie für Studienbewerber, die einen ausschließlich englischsprachigen Studiengang gemäß Nummer 1 absolviert haben.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.05.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber/die Bewerberin am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisher vorliegender Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Abschlusszeugnis muss spätestens bis zum 15.12. des Zulassungsjahres nachgereicht werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 a) bis e) bis zum 15.12. des Zulassungsjahres nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von

Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 der Zulassungssatzung qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl getroffen.

(2) Für die Auswahl gemäß Absatz 1 wird die Gesamtnote des Hochschulabschlusses auf eine Nachkommastelle gerundet herangezogen bzw. die Durchschnittsnote der bisher vorliegenden Prüfungsleistungen. Getrennt nach den Auswahlquoten gemäß § 2 wird daraus jeweils eine Rangliste erstellt.

(3) Sind die hierfür erforderlichen Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache. Es werden nur die Leistungen berücksichtigt, die in Antragsformularen expliziert als Vorkenntnisse angegeben und nachgewiesen werden.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die Antragsformulare nicht vollständig ausgefüllt sind und/oder
b) die in den §§ 3, 4 und 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
c) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem verwandten Studiengang verloren hat.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppe

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Studiengangsleiter/in kraft Amtes (Vorsitz des Ausschusses) und dem/der Fachstudienberater/in, mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die dem wissenschaftlichen Personal der Universität Hohenheim angehören, davon mindestens ein Mitglied aus der Statusgruppe Professoren/Professorinnen und zusätzlich einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der

Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach den Vorgaben dieser Zulassungssatzung kann der zuständige Zulassungsausschuss eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einsetzen. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und der Auswertungsgruppe sein. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten und die Kriterien einheitlich angewendet werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen zu beachten hat.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Economics with Data Science vom 3. April 2025 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim, Nr. 1566) außer Kraft.

(3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2027.

Stuttgart, den 10.11.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider
- Rektor -

Anlage 1

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen/sonstige Maßgaben, die im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 2 anerkannt werden:

Tests Grenznote/Mindestpunktzahl/sonstige Maßgaben

Tests		**Grenznote/ Mindestpunktzahl**
1.	IELTS	6,5 (keine Teilleistung unter 6,0)
2.	Sprachprüfung UNIcert-Stufe	II (mindestens „gut")
3.	Deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB)	In der Oberstufe wurde über vier Kurshalbjahre ein Englischkurs besucht/erzielte Durchschnittsnote (exklusive einer gesonderten Abiturprüfung) mindestens zehn Punkte.

Der Zulassungsausschuss kann andere als die aufgeführten Sprachtests beschließen.